



# Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich

**B  
V  
W  
G**

## Geschäftsverteilungsübersicht

gemäß §§ 15 Abs. 8 und 18 Abs. 5 BVwGG

Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes  
**Mag. Dr. Christian FILZWIESER, MSc**

Vizepräsident:in des Bundesverwaltungsgerichtes  
**N.N.**

Leiter der Außenstelle Graz  
**MMag. Dr. René BRUCKNER**

Leiter der Außenstelle Innsbruck  
**Mag. Robert POLLANZ**

Leiter der Außenstelle Linz  
**MMag. Mathias KOPF, LL.M.**

Postadresse:  
Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien  
Tel: +43 1 601 49 – 0  
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41  
E-Mail: [einlaufstelle@bvwg.gv.at](mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at)  
[www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at)

# ÜBERSICHT

Die Gerichtsabteilungen, Senate, Kammern und deren Geschäftsgebiete  
Vertretungsregelungen

---

Die Namen der Einzelrichter/-innen und ihrer Vertreter/-innen, der Vorsitzenden und Beisitzer/-innen der Senate sowie der Stellvertreter/-innen und Ersatzbeisitzer/-innen, die in den einzelnen Kammern zusammengefassten Einzelrichter/-innen und Senate sowie die den Einzelrichtern/Einzelrichterinnen, Senaten und Kammern zugewiesenen Geschäftsgebiete sind durch folgende Regelungen der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes für das Geschäftsverteilungsjahr vom 1. Februar 2025 bis 31. Jänner 2026 (GV 2025) festgelegt:

**ANLAGE 1 Rechtsbereiche und Zuweisungsgruppen**

**ANLAGE 2 Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen**

**ANLAGE 3 I. Gerichtsabteilungen am Sitz in Wien**

**ANLAGE 3 II. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Graz**

**ANLAGE 3 III. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Innsbruck**

**ANLAGE 3 IV. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Linz**

**2. TEIL:  
GERICHTSABTEILUNGEN UND KAMMERN**

**§ 11. Einrichtung von Gerichtsabteilungen**

- (1) Für jede Einzelrichterin und jeden Einzelrichter sowie für jeden Senat wird eine Gerichtsabteilung mit Dienstort am Sitz in Wien oder in den Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz (§ 3) eingerichtet.
- (2) Jede Gerichtsabteilung führt eine Nummer, mit der sie zu bezeichnen ist.
- (3) Jede Richterin und jeder Richter – der Präsident, der Vizepräsident, die Leiterin oder der Leiter der Evidenzstelle und die Leiterin oder der Leiter der Controllingstelle jeweils auf Grund ihrer Zustimmung gemäß § 16 Abs. 1 BVwGG – ist mit der Leitung einer Gerichtsabteilung betraut.

**§ 12. Gerichtsabteilungen**

- (1) Am **Sitz in Wien** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

<i>Gerichtsabt.- Nummer</i>	<i>Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)</i>
W101	<b>AMANN Christine</b> Dr. <sup>in</sup>
W102	<b>ANDRÄ Werner</b> Dr.
W104	<b>BAUMGARTNER Christian</b> Dr.
W105	<b>BENDA Harald</b> Mag.
W108	<b>BRAUCHART Gertrude</b> Mag. <sup>a</sup>
W111	<b>DAJANI Werner</b> Mag. Dr., LL.M., Kammervorsitzender der Kammer P
W112	<b>DANNER Elke</b> Mag. <sup>a</sup> , LL.M.
W113	<b>DAVID Katharina</b> Mag. <sup>a</sup>
W114	<b>DITZ Bernhard</b> Mag.
W116	<b>DRAGONI Mario</b> Mag.
W117	<b>DRUCKENTHANER Andreas</b> Dr.
W118	<b>ECKHARDT Gernot</b> Mag.
W119	<b>EIGELBERGER Claudia</b> Mag. <sup>a</sup>
W121	<b>ENZLBERGER-HEIS Erika</b> Mag. <sup>a</sup>
W122	<b>ERNSTBRUNNER Gregor</b> Mag.
W123	<b>ETLINGER Michael</b> Dr.
W124	<b>FELSEISEN Rainer</b> Mag.
W125	<b>FILZWIESER Christian</b> Mag. Dr., MSc, Präsident
W126	<b>FILZWIESER-HAT Sabine</b> Dr. <sup>in</sup>
W127	<b>FISCHER-SZILAGYI Gabriele</b> MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>
W128	<b>FUCHS-ROBETIN Michael</b> Mag.
W129	<b>GERHOLD Markus</b> DDr.
W131	<b>GRASBÖCK Reinhard</b> Mag.
W132	<b>GREBENICEK Ursula</b> Mag. <sup>a</sup>
W133	<b>GRUBER Natascha</b> Mag. <sup>a</sup>
W134	<b>GRUBER Thomas</b> Mag.
W135	<b>GRUBESIC Ivona</b> Mag. <sup>a</sup>
W136	<b>HABERMAYER-BINDER Brigitte</b> Mag. <sup>a</sup>
W137	<b>HAMMER Peter</b> Mag.
W138	<b>HOCHSTEINER Klaus</b> Mag.
W139	<b>HOFER Kristina</b> Mag. <sup>a</sup>
W140	<b>HÖLLER Alice</b> Mag. <sup>a</sup>

W141	<b>HÖLLERER Gerhard</b> Mag.
W142	<b>HOLZSCHUSTER Irene</b> Dr. <sup>in</sup>
W144	<b>HUBER Andreas</b> Mag.
W145	<b>HUBER-HENSELER Daniela</b> Mag. <sup>a</sup> , Leiterin der Evidenzstelle
W146	<b>HUBER Stefan</b> Mag.
W147	<b>KANHÄUSER Stephan</b> Mag.
W150	<b>KLEIN Peter Paul</b> Mag.
W151	<b>KOHL Doris</b> Dr. <sup>in</sup> , MCJ
W152	<b>KOPP Walter</b> Mag.
W153	<b>KOROSEC Christoph</b> Mag.
W154	<b>KRACHER Helga</b> Mag. <sup>a</sup>
W156	<b>KREBITZ Alexandra</b> Mag. <sup>a</sup>
W158	<b>KUROKI-HASENÖHRL Yoko</b> Dr. <sup>in</sup> , Stellvertretende Leiterin der Controllingstelle
W162	<b>LECHNER Ulrike</b> Mag. <sup>a</sup> , LL.M.
W164	<b>LEITNER Rotraut</b> Dr. <sup>in</sup>
W165	<b>LESNIAK Ilse</b> Mag. <sup>a</sup>
W166	<b>LOIBNER-PERGER Carmen</b> Mag. <sup>a</sup>
W167	<b>MACA-DAASE Daria</b> Mag. <sup>a</sup>
W168	<b>MACALKA Bernhard</b> MMag. Dr.
W169	<b>MAGELE Barbara</b> Mag. <sup>a</sup>
W170	<b>MARTH Thomas</b> Mag., Stellvertretender Kammervorsitzender der Kammer P
W171	<b>MORAWETZ Gregor</b> Mag., MBA
W172	<b>MORITZ Martin</b> Mag. Dr., MSc
W175	<b>NEUMANN Eva</b> Mag. <sup>a</sup>
W176	<b>NEWALD Florian</b> Mag.
W177	<b>NOWAK Volker</b> Mag., Leiter der Controllingstelle
W179	<b>PAULUS Eduard Hartwig</b> Mag.
W180	<b>PECH Georg</b> Mag.
W182	<b>PFEILER Dieter</b> Mag.
W184	<b>PIPAL Werner</b> Dr.
W185	<b>PRÜNSTER Gerhard</b> Mag.
W186	<b>PUTZER Judith</b> Mag. <sup>a</sup>
W187	<b>REISNER Hubert</b> Mag.
W189	<b>RIEPL Irene</b> Mag. <sup>a</sup>
W191	<b>ROSENAUER Harald</b> Dr.
W192	<b>RUSO Karl</b> Dr.
W193	<b>RUSEGGER Michaela</b> Mag. <sup>a</sup> , Kammervorsitzende der Kammer W
W196	<b>SAHLING Ursula</b> Mag. <sup>a</sup>
W198	<b>SÄTTLER Karl</b> Mag.
W200	<b>SCHERZ Ulrike</b> Mag. <sup>a</sup>
W202	<b>SCHLAFFER Bernhard</b> Mag.
W203	<b>SCHLÖGLHOFER Gottfried</b> Mag.
W204	<b>SCHNEIDER Esther</b> MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer W
W206	<b>SCHREFLER-KÖNIG Alexandra</b> Dr. <sup>in</sup>
W207	<b>SCHWARZGRUBER Michael</b> Mag.
W208	<b>SCHWARZINGER Ewald</b> Dr.
W211	<b>SIMMA Barbara</b> Mag. <sup>a</sup> , LL.M.
W212	<b>SINGER Eva</b> Dr. <sup>in</sup> , Kammervorsitzende der Kammer E
W213	<b>SLAMANIG Albert</b> Dr.

W215	<b>STARK Gloria</b> Mag. <sup>a</sup>
W216	<b>STEINER-KOPSCHAR Marion</b> Mag. <sup>a</sup> , Kammervorsitzende der Kammer S
W217	<b>STIEFELMEYER Julia</b> Mag. <sup>a</sup> , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer S
W218	<b>TAURER Benedikta</b> Mag. <sup>a</sup>
W220	<b>UNTERER Daniela</b> Mag. <sup>a</sup>
W221	<b>URBAN Daniela</b> Mag. <sup>a</sup> , LL.M., Kammervorsitzende der Kammer A
W222	<b>OBREGON Guenevere</b> Mag. <sup>a</sup>
W223	<b>WALDNER-BEDITS Birgit</b> Mag. <sup>a</sup>
W224	<b>WEINHANDL-HAIDER Martina</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>
W225	<b>WEISS Barbara</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> , LL.M.
W226	<b>WINDHAGER Andreas</b> Mag.
W227	<b>WINTER Karin</b> Mag. <sup>a</sup>
W228	<b>WÖGERBAUER Harald</b> Mag.
W229	<b>WUTZL Elisabeth</b> Mag. <sup>a</sup>
W231	<b>HAVRANEK Birgit</b> Dr. <sup>in</sup>
W232	<b>BÖCKMANN-WINKLER Simone</b> MMag. <sup>a</sup> , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer E
W233	<b>FELLNER Andreas</b> Mag.
W235	<b>MEHLGARTEN-LINTNER Sabine</b> Mag. <sup>a</sup>
W236	<b>BINDER Lena</b> Mag. <sup>a</sup>
W238	<b>MARIK Claudia</b> Mag. <sup>a</sup>
W239	<b>BAUMANN Theresa</b> Mag. <sup>a</sup>
W240	<b>FEICHTER Tanja</b> Mag. <sup>a</sup>
W241	<b>HAFNER Gerfried</b> Mag.
W242	<b>HEUMAYR Christian</b> Mag.
W243	<b>WEBER Marianne</b> Mag. <sup>a</sup>
W244	<b>JEDLICZKA-MESSNER Verena</b> Dr. <sup>in</sup>
W245	<b>SCHILDBERGER Bernhard</b> Mag., LL.M.
W246	<b>VERDINO Heinz</b> Mag. Dr.
W247	<b>HOFER Robert-Peter</b> Mag.
W248	<b>NEUBAUER Matthias</b> Mag. Dr.
W250	<b>BIEDERMANN Michael</b> Mag.
W251	<b>GLATZ Angelika</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>
W252	<b>SCHMUT Elisabeth</b> Mag. <sup>a</sup> , LL.M.
W253	<b>BINDER Jörg Clemens</b> Mag.
W254	<b>CARDONA Tatjana</b> Dr. <sup>in</sup>
W255	<b>EPPEL Ronald</b> Mag., MA
W256	<b>KIMM Caroline</b> Mag. <sup>a</sup>
W257	<b>MANTLER Herbert</b> Mag., MBA
W258	<b>PAWELKA-SCHMIDT Gerold</b> Mag., Stellvertretender Leiter der Evidenzstelle
W259	<b>RUPRECHT Ulrike</b> Mag. <sup>a</sup>
W260	<b>BELFIN Markus</b> Mag.
W261	<b>GASTINGER Karin</b> Mag. <sup>a</sup> , MAS
W262	<b>JERABEK Julia</b> Mag. <sup>a</sup>
W263	<b>KERSCHBAUMER Christina</b> Mag. <sup>a</sup>
W265	<b>RETTENHABER-LAGLER Karin</b> Mag. <sup>a</sup>
W266	<b>WAGNER Stephan</b> Mag.
W267	<b>ESSL Marcus</b> Mag., LL.M., M.E.S.
W268	<b>GACHOWETZ Iris</b> MMag. <sup>a</sup>
W269	<b>MAYER-VIDOVIC Elisabeth</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>

W270	<b>GRASSL Günther</b> Mag. Dr.
W271	<b>WALBERT-SATEK Anna</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>
W272	<b>BRAUNSTEIN Alois</b> Mag., MBA
W274	<b>LUGHOFER Karl</b> Mag.
W275	<b>VAN AKEN Stella</b> Mag. <sup>a</sup>
W276	<b>WALLISCH Gert</b> Dr.
W277	<b>ESCHLBÖCK Billur</b> Mag. <sup>a</sup> , MBA
W278	<b>HABITZL Dominik</b> Mag., Stellvertretender Kammervorsitzender der Kammer A
W279	<b>KOREN Peter</b> Mag.
W280	<b>BONT Wolfgang</b> Mag.
W281	<b>HALBARTH-KRAWARIK Rosemarie</b> Mag. <sup>a</sup>
W282	<b>KLICKA Florian</b> Mag.
W284	<b>WAGNER-SAMEK Marion</b> Mag. <sup>a</sup>
W286	<b>DEUTSCH-PERNSTEINER Katharina</b> Mag. <sup>a</sup>
W288	<b>HÄFELE Sebastian</b> Mag.
W289	<b>LUBENOVIC Ajdin</b> Mag.
W290	<b>MERSCH Christopher</b> Dr.
W291	<b>RIEDLER Anna Caroline</b> Mag. <sup>a</sup>
W292	<b>ZACZEK Herwig</b> Mag.
W293	<b>ZWERENZ Monika</b> MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> , LL.M.
W294	<b>KÖCK Konstantin</b> Mag. Dr., LL.M., MBA, LL.M.
W295	<b>PFANNER Susanne</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>
W296	<b>FORJAN Andrea</b> Mag. <sup>a</sup>
W298	<b>VEIGL Mathias</b> Mag.
W299	<b>NEUHOLD Elisabeth</b> Dr. <sup>in</sup>
W600	<b>TUDJAN Albert</b> Mag., MA
W601	<b>FRANK Nadine</b> Mag. <sup>a</sup>
W602	<b>GSTREIN Brigitte</b> Mag. <sup>a</sup>
W603	<b>MIKULA Thomas</b> Mag., MBA
W604	<b>PLESCHBERGER Herbert</b> Mag.
W605	<b>LUDWIG Julia</b> Mag. <sup>a</sup> , Beauftragte für den Rechtsbereich Datenschutz und Informationsfreiheit
W606	<b>ZINIEL Thomas</b> Dr., LL.M., BSc
W607	<b>BACHKÖNIG Günther</b> Mag.
W608	<b>FOUCHS Isabella</b> Mag. <sup>a</sup>
W609	<b>KULEFF Thomas Udo</b> Mag.
W610	<b>RASCHHOFER Julia</b> Mag. <sup>a</sup>
W611	<b>RESCH Julia</b> Mag. <sup>a</sup>
W612	<b>STEINER Robert</b> Mag.
W613	<b>BACHINGER Florian</b> Mag.
W614	<b>GEIGER Daniel</b> LL.M.
W615	<b>LEHNER Hans-Werner</b> Mag.
W616	<b>PEYRL Johannes</b> Mag. Dr.
W617	<b>POLZER Eva-Maria</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>
W618	<b>HAHN Johannes</b> Dr., LL.M.
W619	<b>KAMPITSCH Rosmarie</b> Mag. <sup>a</sup>
W620	<b>KOPLENIG René</b> Mag.
W621	<b>LEICHTFRIED Natalia</b> Mag. <sup>a</sup>
W622	<b>PROKSCH Jennifer Katharina</b> Mag. <sup>a</sup>
W623	<b>RULOFS Jakob</b> Mag. Dr.

W624	<b>SCHATZ Verena</b> Dr. <sup>in</sup> , LL.B.
W625	<b>ŠELEM Matej</b> Dr., LL.M.
W626	<b>XENIADIS Anastasios</b> Dr., LL.M.

(2) In der **Außenstelle Graz** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

<i>Gerichtsabt.- Nummer</i>	<i>Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)</i>
G301	<b>BRUCKNER René</b> MMag. Dr., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
G303	<b>KALBITZER Simone</b> Mag. <sup>a</sup> , Stellvertreterin des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
G304	<b>LEHNER Beatrix</b> Mag. <sup>a</sup>
G305	<b>MAIER Ernst</b> Dr., MAS
G306	<b>MAURER Dietmar Franz</b> Mag.
G307	<b>MAYRHOLD Markus</b> Mag.
G308	<b>PENNITZ Angelika</b> MMag. <sup>a</sup>
G309	<b>SANDRIESSER Franz</b> Ing. Mag.
G310	<b>WALTNER Gaby</b> Mag. <sup>a</sup>
G311	<b>WENDLER Eva</b> Dr. <sup>in</sup>
G312	<b>WILD Manuela</b> Mag. <sup>a</sup>
G314	<b>BAUMGARTNER Katharina</b> Mag. <sup>a</sup>
G315	<b>SCHREY Petra</b> Martina Mag. <sup>a</sup> , LL.M.
G316	<b>MUCKENHUBER Katharina</b> Mag. <sup>a</sup>

(3) In der **Außenstelle Innsbruck** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

<i>Gerichtsabt.- Nummer</i>	<i>Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)</i>
I403	<b>ERTL Birgit</b> MMag. <sup>a</sup>
I404	<b>JUNKER Alexandra</b> MMag. <sup>a</sup>
I405	<b>KAYA Sirma</b> Mag. <sup>a</sup>
I406	<b>KNITEL Gerhard</b> Mag.
I407	<b>MUMELTER Stefan</b> Mag. Dr.
I411	<b>POLLANZ Robert</b> Mag., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
I412	<b>ACHLEITNER Gabriele</b> Mag. <sup>a</sup>
I413	<b>ATLMAYR Martin</b> Dr., LL.M., Stellvertreter des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
I414	<b>EGGER Christian</b> Mag.
I415	<b>LÄSSER Hannes</b> Mag.
I416	<b>BERTIGNOL Alexander</b> Mag.
I417	<b>ZANIER Friedrich</b> Mag.
I419	<b>JOOS Tomas</b> MMag. Dr.
I421	<b>STEINLECHNER Martin</b> Mag.
I422	<b>BURGSCHWAIGER Thomas</b> Mag.
I423	<b>GREML Daniela</b> Mag. <sup>a</sup>
I424	<b>EBNER Barbara</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> , Bakk. phil.
I425	<b>RAFFL Philipp</b> Mag. Dr.

(4) In der **Außenstelle Linz** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)
L501	<b>ALTENDORFER Irene</b> Mag. <sup>a</sup>
L503	<b>DIEHSBACHER Martin</b> Dr.
L504	<b>ENGEL Reinhard</b> Mag.
L506	<b>GABRIEL Margit</b> Mag. <sup>a</sup>
L507	<b>HABERSACK Johann</b> Mag.
L508	<b>HERZOG Barbara</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>
L510	<b>INDERLIETH Eugen</b> Mag.
L511	<b>JICHA Sandra Tatjana</b> Mag. <sup>a</sup>
L512	<b>JUNGWIRT Marlene</b> Mag. <sup>a</sup>
L515	<b>LEITNER Hermann</b> Mag.
L516	<b>NIEDERSCHICK Paul</b> Mag.
L517	<b>NIEDERWIMMER Alexander</b> Mag. Dr.
L518	<b>STEININGER Markus</b> Mag. Dr.
L519	<b>ZOPF Isabella</b> Dr. <sup>in</sup>
L521	<b>KOPF Mathias</b> MMag., LL.M., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
L523	<b>DANNINGER-SIMADER Tanja</b> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup>
L524	<b>SANGLHUBER Veronika</b> Mag. <sup>a</sup> , LL.B., Stellvertreterin des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
L525	<b>ZÖCHLING Johannes</b> Mag.
L527	<b>AUFREITER Christian</b> MMag., LL.B.
L530	<b>SCHIFFKORN Florian</b> Mag. Dr.
L531	<b>MAYRHOFER Anita</b> Mag. <sup>a</sup>
L532	<b>WILD-NAHODIL Georg</b> Mag.
L533	<b>GALEŠIĆ Zejnie</b> Mag. <sup>a</sup>
L534	<b>RÖDER Nicole</b> Mag. <sup>a</sup>

### § 13. Einrichtung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht sind folgende Kammern eingerichtet:

1. am Sitz in Wien:

1. **Kammer A** (Asyl- und Fremdenrecht)
2. **Kammer E** (Eilsachen)
3. **Kammer P** (Persönliche Rechte und Bildung)
4. **Kammer S** (Soziales)
5. **Kammer W** (Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur);

2. in den Außenstellen:

1. **Kammer G** (Außenstelle Graz)
2. **Kammer I** (Außenstelle Innsbruck)
3. **Kammer L** (Außenstelle Linz)

(2) Die Geschäftsbereiche der Kammern, die Zugehörigkeit der Gerichtsabteilungen zu den Kammern sowie die Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen ergeben sich aus der ANLAGE 2. Die Zuständigkeiten der Gerichtsabteilungen für die Zuweisungsgruppe SNG ergeben sich aus dem vertraulichen Teil der ANLAGE 2, der zum Schutz der betroffenen Richterinnen und Richter nicht veröffentlicht wird und nur von einem eingeschränkten Personenkreis einsehbar ist.

(3) Die Gerichtsabteilungen W125 (FILZWIESER Christian Mag. Dr., MSc), W145 (HUBER-HENSELER Daniela Mag.<sup>a</sup>), W158 (KUROKI-HASENÖHRL Yoko Dr.<sup>in</sup>), W177 (NOWAK Volker Mag.), W206 (SCHREFLER-KÖNIG Alexandra Dr.<sup>in</sup>), W245 (SCHILDBERGER Bernhard Mag., LL.M.) und W253 (BINDER Jörg Clemens Mag.) gehören keiner Kammer an.

## **§ 6. Verhinderung und Vertretung**

- (1) Eine Richterin oder ein Richter bzw. eine fachkundige Laienrichterin oder ein fachkundiger Laienrichter ist im Sinne dieser Geschäftsverteilung verhindert, wenn
  1. sie oder er wegen einer Erkrankung den Dienst nicht ausüben kann;
  2. sie oder er wegen der Inanspruchnahme eines Erholungs- oder Sonderurlaubs, eines Kuraufenthalts oder einer Pflegefreistellung den Dienst nicht ausübt;
  3. sie oder er wegen einer dienstlich bedingten Abwesenheit (z.B. auf Grund einer Dienstreise) von mehr als einem Arbeitstag oder bei einer Auslandsdienstreise während deren gesamten Dauer den Dienst nicht ausüben kann;
  4. zwischen ihr oder ihm einerseits und einer anderen Richterin oder einem anderen Richter bzw. einer fachkundigen Laienrichterin oder einem fachkundigen Laienrichter andererseits ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 34 RStDG besteht und die Richterin oder der Richter auf Grund einer Vertretungsregelung nach dieser Geschäftsverteilung die andere Richterin oder den anderen Richter als Leiter:in der Gerichtsabteilung vertreten müsste oder gemeinsam mit dieser anderen Richterin oder diesem anderen Richter bzw. mit dieser fachkundigen Laienrichterin oder diesem fachkundigen Laienrichter dem gleichen Senat angehören würde;
  5. die Verpflichtungen der Richterin oder des Richters aus dem Dienstverhältnis ruhen oder enden;
  6. sie oder er nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung in einer Rechtssache grundsätzlich als Beisitzer:in eines Senates zu fungieren hätte, sie oder er nach § 6 VwGVG iVm. § 7 AVG aber befangen ist; in diesem Fall hat sich die befangene Richterin oder der befangene Richter bzw. die befangene fachkundige Laienrichterin oder der befangene fachkundige Laienrichter unter Anzeige an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betreffenden Senates sowie an den Präsidenten und bei Richter:innen und fachkundigen Laienrichter:innen einer Außenstelle bei gleichzeitiger Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter der Außenstelle der Ausübung des Amtes als Beisitzer:in zu enthalten.
- (2) Ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer verhindert, so hat die oder der Vorsitzende des betreffenden Senates den Eintritt einer Ersatzbeisitzerin bzw. eines Ersatzbeisitzers in einem Aktenvermerk zu verfügen und dies der betreffenden Ersatzbeisitzerin oder dem betreffenden Ersatzbeisitzer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 gilt eine Richterin oder ein Richter in einer bestimmten Rechtssache, die in ihre bzw. seine Zuständigkeit fällt, solange als verhindert, als
  1. sie oder er aus einem im dienstlichen Interesse gelegenen Grund (z.B. Teilnahme an einer dienstlichen Besprechung, Sitzung oder Aus- oder Fortbildungsveranstaltung, Durchführung oder Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung) oder aufgrund einer behördlich angeordneten Absonderung zumindest an einem Arbeitstag während der gesamten Dauer der Amtsstunden nicht an ihrer bzw. seiner Dienststelle anwesend ist und
  2. in dieser bestimmten Rechtssache die dringliche Vornahme einer richterlichen Handlung (z.B. Genehmigung einer fristgebundenen oder sonst gesetzlich vorgesehenen Verständigung; Entscheidung über einen fristgebundenen oder sonst dringlichen Verfahrensschritt wie etwa über die aufschiebende Wirkung oder eine einstweilige Verfügung) erforderlich ist.
- (4) Als Vertreter:in einer verhinderten Richterin oder eines verhinderten Richters oder als Ersatzbeisitzer:in einer verhinderten fachkundigen Laienrichterin oder eines verhinderten fachkundigen Laienrichters kommt nur in Frage, wer selbst weder verhindert noch aus anderen Gründen von der Vertretung ausgeschlossen ist.

## **§ 7. Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gerichtsabteilung**

- (1) Ist die Leiterin oder der Leiter einer Gerichtsabteilung verhindert, so haben die in der ANLAGE 3 für die betreffende Gerichtsabteilung vorgesehenen Vertreter:innen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Vertreter:in einzutreten. Als für die Vertretung verhindert gelten die Leiterinnen und Leiter jener Gerichtsabteilungen, die eine Zuständigkeit für die Zuweisungsgruppen SCH aufweisen, wenn der jeweiligen Gerichtsabteilung gemäß §§ 22 und 23 keine Eilsachen zuzuweisen sind.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Vertreter:innen verhindert, so sind die Leiter:innen der jeweils der Gerichtsabteilung der verhinderten Leiterin oder des verhinderten Leiters nächstfolgenden

Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer nacheinander zur Vertretung berufen. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen dieser Kammer am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.

- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller Richter:innen, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung zu bestimmen.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht anderes bestimmt ist, gilt die Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gerichtsabteilung im gesamten Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung.
- (5) Umfasst die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Gerichtsabteilung die Funktion als Senatsvorsitzende:r, so wird die Vertreterin oder der Vertreter als Stellvertreter:in iSd. § 7 Abs. 1 BVwGG tätig und gilt als Beisitzer:in oder Ersatzbeisitzer:in desselben Senates gleichzeitig für die Dauer der Verhinderung der Leiterin oder des Leiters als verhindert.
- (6) Die Vertreterin oder der Vertreter hat während der Dauer der Verhinderung alle erforderlichen Verfahrensschritte für die betreffende Gerichtsabteilung zu setzen, bis die Verhinderung der Leiterin bzw. des Leiters beendet oder die betreffende Rechtssache vom Geschäftsverteilungsausschuss abgenommen worden ist. In dringlichen Fällen, wenn eine bestimmte richterliche Entscheidung in der betreffenden Rechtssache auf Grund der konkreten Umstände des Falles keinen Aufschub duldet, hat die Vertreterin oder der Vertreter auch die jeweils erforderliche Entscheidung zu treffen. Dies gilt etwa bei keinen Aufschub duldenden Entscheidungen in Eilsachen (z.B. Entscheidungen in Haftssachen nach § 22a oder § 40a BFA-VG), bei sich dringlich erweisenden Entscheidungen über die aufschiebende Wirkung, einer einstweiligen Verfügung oder jeder sonstigen dringlichen richterlichen Anordnung.
- (7) In Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG gehen im Fall der Verhinderung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters sowohl die Zuständigkeit für solche Rechtssachen als auch die Leistung der Rufbereitschaft bzw. des Journaldienstes auf die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 zunächst für die betreffende Gerichtsabteilung vorgesehenen Vertreter:innen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander über. Kommt eine Vertretung auf diese Weise nicht in Betracht, so haben alle übrigen im vertraulichen Teil der ANLAGE 2 angeführten Leiter:innen der für die Zuweisungsgruppe SNG zuständigen Gerichtsabteilungen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 nacheinander als Vertreter:in einzutreten. Im Fall der einvernehmlichen Abänderung der Rufbereitschaft bzw. des Journaldienstes durch betroffene Richter:innen (§ 2 Z 5 iVm § 16a Abs. 1 letzter Satz BVwGG) bleibt die Zuständigkeit unverändert. Die die Rufbereitschaft bzw. den Journaldienst übernehmenden Richter:innen werden hier als Vertreter:innen wie im Fall einer Verhinderung iSd § 6 Abs. 1 tätig. Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

#### **§ 8. Vertretung von richterlichen Beisitzer:innen**

- (1) Im Fall der Verhinderung einer Richterin oder eines Richters in der Eigenschaft als Beisitzer:in eines Senates treten die in der ANLAGE 3 für den betreffenden Senat jeweils vorgesehenen Richter:innen in der erforderlichen Zahl in der dort festgelegten Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Dies gilt auch für die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 für die Zuweisungsgruppe SNG eingerichteten Senate. Eine einvernehmliche Abänderung einer in Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG zu versiehenden Rufbereitschaft (§ 2 Z 5 iVm § 16a Abs. 1 letzter Satz BVwGG) kommt hinsichtlich der Eigenschaft als Beisitzer:in eines Senates nicht in Betracht.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Richter:innen verhindert, so treten die für den jeweils nächstfolgenden Senat derselben Kammer, der auch für dieselbe Zuweisungsgruppe zuständig ist, vorgesehenen Beisitzer:innen in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Senate der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der den betreffenden Senaten zugehörigen Gerichtsabteilungen

der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.

- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht und ist in der ANLAGE 3 bei dem betreffenden Senat auch sonst keine weitergehende Vertretungsregelung getroffen worden, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall die Ersatzbeisitzer:innen in der erforderlichen Zahl aus dem Kreis aller Richter:innen zu bestimmen.
- (4) In Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG gilt Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, dass nur jene Senate in Frage kommen, die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 für die Zuweisungsgruppe SNG eingerichtet sind.

#### **§ 9. Vertretung von fachkundigen Laienrichter:innen**

- (1) Im Fall der Verhinderung einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters treten die in der ANLAGE 3 für den betreffenden Senat jeweils vorgesehenen fachkundigen Laienrichter:innen, die derselben vorschlagsberechtigten Gruppe angehören, in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Vertreter:innen verhindert, so treten die für den jeweils nächstfolgenden Senat derselben Kammer, der auch für dieselbe Zuweisungsgruppe zuständig ist, vorgesehenen fachkundigen Laienrichter:innen in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Senate der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der den betreffenden Senaten zugehörigen Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.
- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller fachkundigen Laienrichter:innen, die derselben vorschlagsberechtigten Gruppe angehören, die Vertreter:innen in der erforderlichen Zahl als Ersatzbeisitzer:innen zu bestimmen.

#### **§ 10. Fortgesetzte Vertretung im Fall der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers**

- (1) Ist die Beisitzerin oder der Beisitzer eines Senates verhindert und wird diese oder dieser in einer nichtöffentlichen Beratung oder mündlichen Verhandlung des Senates durch eine Ersatzbeisitzerin oder einen Ersatzbeisitzer vertreten, so besteht dieser Senat auch für weitere nichtöffentliche Beratungen und mündliche Verhandlungen aus den Mitgliedern, die an der nichtöffentlichen Beratung oder mündlichen Verhandlung des Senates teilgenommen haben.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung eines Senates auf Grund des Eintritts einer Vertreterin oder eines Vertreters als Ersatzbeisitzer:in und ist in der Folge nochmals der Eintritt einer Vertreterin oder eines Vertreters wegen der Verhinderung der bereits eingetretenen Ersatzbeisitzerin oder des bereits eingetretenen Ersatzbeisitzers erforderlich, so ist abweichend von den Bestimmungen der §§ 8 und 9 zunächst jene Richterin oder jener Richter bzw. jene fachkundige Laienrichterin oder jener fachkundige Laienrichter als neue Ersatzbeisitzerin oder als neuer Ersatzbeisitzer einzuberufen, die bzw. der ursprünglich verhindert gewesen war und deren bzw. dessen Verhinderung inzwischen beendet ist.

# ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

---

## 4. TEIL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 28. Übergangsbestimmungen

Liegt die Zuständigkeit einer Gerichtsabteilung für neu einlangende Rechtssachen einer bestimmten Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung nicht vor, war die Gerichtsabteilung jedoch für Rechtssachen dieser Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen früherer Geschäftsverteilungen zuständig, so ist der in der jeweils früheren Geschäftsverteilung vorgesehene Senat auch weiterhin für die am 31. Jänner 2026 bei der Gerichtsabteilung noch anhängigen Rechtssachen der betreffenden Zuweisungsgruppe zuständig. Dies gilt für Beisitzer, soweit bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sinngemäß.

# **GESCHÄFTSSTELLE**

---

Vorsteherin der Geschäftsstelle: ADir<sup>in</sup> RegR<sup>in</sup> Tattjana KLUG

## I. Geschäftsstelle

- I.1. Geschäftsabteilungen der Kammern sowie
- I.2. Geschäftsbereiche der Geschäftsstelle

Die für die Kammern zuständigen Geschäftsabteilungen der Geschäftsstelle sowie weitere Geschäftsbereiche innerhalb der Geschäftsstelle für Aufgaben, die außerhalb der Gerichtsabteilungen und Kammern für das ganze Gericht gemeinsam besorgt werden, stehen wie folgt fest:

### **I.1. Geschäftsabteilungen der Kammern**

#### **Geschäftsabteilung der Kammer A**

FOI<sup>in</sup> Jasmin KURZWEIL (Kammerassistentz)

#### **Geschäftsabteilung der Kammer E**

FOI<sup>in</sup> Roswitha RETZL (Kammerassistentz)

#### **Geschäftsabteilung der Kammer P**

FOI<sup>in</sup> Nicole BÖHM (Kammerassistentz)

#### **Geschäftsabteilung der Kammer S**

Kontr<sup>in</sup> Nadine LUSK (Kammerassistentz)

#### **Geschäftsabteilung der Kammer W**

FOI<sup>in</sup> Romana BERGHUBER (Kammerassistentz)

#### **Geschäftsabteilung der Außenstelle Graz (Kammer G)**

Kontr Süleyman ATES (Kammerassistentz)

Kontr<sup>in</sup> Karin PENZ (Kammerassistentz)

FOI<sup>in</sup> Manuela REIDEL (Kammerassistentz)

#### **Geschäftsabteilung der Außenstelle Innsbruck (Kammer I)**

OKontr<sup>in</sup> Andrea HASELWANTER (Kammerassistentz)

Kontr<sup>in</sup> Kerstin STERN (Kammerassistentz)

#### **Geschäftsabteilung der Außenstelle Linz (Kammer L)**

FOI<sup>in</sup> Christa HIEBL (Kammerassistentz)

FOI<sup>in</sup> Sylvia STRAßL (Kammerassistentz)

## **I.2. Geschäftsbereiche der Geschäftsstelle**

### **Kanzlei**

Leiter:in: N.N.

### **Schreibkräftepool**

Leiterin: FOI<sup>in</sup> Claudia KAROLYI-RUTKA